

687/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 650/J - NR/2000, betreffend Aufhebung der Ferienreiseverordnung durch den VfGH - Maßnahmen, die die Abgeordneten Maier und Genossen am 26. April 2000 an mich gerichtet haben, beehebe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Mit seiner Entscheidung vom 11. 3. 2000 hat der Verfassungsgerichtshof die Ferienreiseverordnung zur Gänze und nicht nur die auf Grund der Sperre des Tauernröhrtunnels im Jahre 1999 erforderlich gewordenen Änderungen aufgehoben. Anlässlich einer dazu auf Beamtenebene am 13. April 2000 im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgehaltenen Sitzung stellten die Vertreter der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland (die Vertreter der Bundesländer Wien und Steiermark gaben keine Stellungnahme ab, jener von Kärnten sieht keinen Bedarf) einen Bedarf nach einer Ferienreiseverordnung fest, wobei auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen inhaltlich auf die Fassung der aufgehobenen Ferienreiseverordnung aus dem Jahre 1998 abgestellt werden sollte.

Das BMVIT hat daher im Sinne der obigen Sitzung den Entwurf einer neuen Ferienreiseverordnung zur Begutachtung versendet.